



Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Bundesministerium für Digitales
und Staatsmodernisierung
Frau Jasmin Kobialka
Referat DI 3

Per E-Mail: DI3@bmds.bund.de

Auskunft erteilt
Asüman Demirtas

Dienstgebäude:
Contrescarpe 72

Zimmer S 14.20

Tel. +49 421 361-91206

E-Mail
asuman.demirtas@bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-1

AZ: 680/006-05-01-00-
24933/2026-712009/2026

Bremen, 27.03.2026

**Stellungnahme der Freien Hansestadt Bremen zum
Referentenentwurf des TKG-Änderungsgesetzes 2026,
Koordinierung des Glasfaserausbaus und
Stärkung kommunaler Handlungsmöglichkeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kobialka,

zunächst danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des TKG-Änderungsgesetzes 2026.

Die Freie Hansestadt Bremen begrüßt das Ziel des Referentenentwurfs, den Glasfaser- und Mobilfunkausbau weiter zu beschleunigen. Bremen unterstützt den flächendeckenden Glasfaserausbau ausdrücklich und hat als Stadtgemeinde mit einem Versorgungsgrad von über zwei Dritteln der Haushalte in den letzten Jahren bereits erhebliche Fortschritte erzielt.

Im Einzelnen wird zum Referentenentwurf wie folgt Stellung genommen:

1. Zu § 127 Absatz 3 TKG

Eine Verkürzung der Genehmigungsfiktion wird nicht befürwortet. Auch ist eine Verkürzung der Mitteilungsfrist zur Vollständigkeit von Anträgen auf zwei Wochen zu kurz und wird daher nicht begrüßt. Die Verkürzung der Fristen würde einem Personalmehrbedarf von 30 Prozent entsprechen und wäre unverhältnismäßig.



a. Verkürzung der Genehmigungsfiktion

Die Verkürzung von drei auf zwei Monate ist für den Träger der Straßenbaulast nicht zumutbar. Die Anträge nach § 127 TKG werden durch den Straßenbaulastträger und die Verkehrsbehörde nach einem definierten Prozess durchgeführt. Dabei sind viele technische und räumliche Vorgaben zu beachten. Zusätzlich sind je nach Fallkonstellation viele verschiedene Stellen einzubinden, wie der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen (LBB) bei Mindestgehwegbreiten oder der Umweltbetrieb Bremen (UBB) bei Baumstandorten. Bei der Antragstellung werden bereits alle Standortmöglichkeiten eingereicht, die überprüft werden müssen. Daneben steht eine Beteiligung der Beiräte im Raum, die zwischenzeitig eingestellt worden ist, da die Dreimonatsfrist ohnehin nicht eingehalten werden kann und um die Genehmigungsfiktion abzuwenden.

b. Vollständigkeitsprüfung

Für die Vollständigkeitsprüfung sind vier Wochen erforderlich, um Urlaubs- und anderweitige Ausfallzeiten zu berücksichtigen.

2. Zu § 127 Absatz 4 Nummer 2 TKG

Die vorgesehenen Maße für genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen sind für Träger der Wegebau- last bis maximal 25 m Länge und maximal 25 m² Fläche tragbar. Die vorgesehenen Maße von 100 m Länge und 80 m² Fläche sind zu hoch angesetzt.

3. Zu § 127 Absatz 7 und Absatz 8 TKG

Allein die Mitteilung an den Träger der Wegebau- last, dass die Mindestüberdeckung abweichend von den anerkannten Regeln der Technik verlegt wird, ist unzureichend. Dieser Absatz wäre wie folgt zu ergänzen: *„Der Leitungsträger trägt die Gefahr einer Verschlechterung der in Anspruch genommenen Flächen für zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Flächen durch den Träger der Wegebau- last“*.

Eine Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik wird kritisch gesehen. Vielmehr wird vertreten, dass diese eingehalten werden müssen.

4. Zu § 127a Absatz 1 Nummer 2 TKG

Ein Absehen vom Antragsverfahren sollte für bauliche Maßnahmen möglich sein, die einen Zeitraum von maximal zwei Wochen nicht überschreiten. Der vorgesehene Zeitraum von bis zu sechs Monaten ist unverhältnismäßig lang.

5. Zu § 127a Absatz 3 TKG

Zum Nachweis der Anforderung wird die Eintragung in die Handwerksrolle für das Straßenbauhand- werk oder vergleichbar für zwingend erforderlich erachtet.

6. Zu § 127 Absatz 8 TKG

Bislang sind die Grenzen des § 127 Absatz 8 zu Nebenbestimmungen zur „Art und Weise“ der Er- richtung der Telekommunikationslinie unklar.

Die Möglichkeit den Ausbau durch mehrere Anbieter im selben Straßenzug in einem zeitlichen Zusammenhang und möglichst parallel zu ermöglichen, zu koordinieren und steuernd einzugreifen, sollte weiter gestärkt werden. Durch eine Möglichkeit der Koordinierung bei einem Ausbau durch mehrere Anbieter würde die kommunale Handlungsmöglichkeit gestärkt werden. Durch eine Regelung sollte das mehrfache Aufreißen von Geh- und Radwegen durch mehrere Anbieter in zeitlich nahen Abständen verhindert werden und dadurch insgesamt gestrafft und beschleunigt werden. Eine koordinierte Verlegung ist in der Regel schneller und kostengünstiger als zwei oder mehrere unkoordinierte Einzelmaßnahmen.

Dafür bedarf es zudem eines Instrumentes, um eine verbindliche Abstimmung zwischen parallel ausbauenden Unternehmen durchzusetzen, falls eine freiwillige Koordinierung unter Konkurrenten regelmäßig scheitert.

Betreiber von Telekommunikationslinien, die in zeitlicher Nähe im selben Straßenzug Glasfaser verlegen wollen, sollten im Rahmen einer gemeinsamen Steuerung zur gegenseitigen Abstimmung verpflichtet werden können. Der Träger der Wegebaukosten sollte das Befugnis erhalten, bei fehlender Abstimmung die Zustimmung zu einem zweiten Bauvorhaben für einen angemessenen Zeitraum auszusetzen und einen verhältnismäßigen Vorschlag unter Berücksichtigung der Interessen aller Anbieter anordnen dürfen.

Entsprechende Regelungen sind in § 127 Absatz 8 TKG oder in einem neuen Absatz 9 zu ergänzen.

7. Erweiterung von Ablehnungsgründen

Auch wird angeregt, die Ablehnungsgründe u.a. in §§ 136 ff TKG zu erweitern. Dem Wegebaukosten-Träger sollte ermöglicht werden, die Zustimmung zu versagen, wenn im selben Straßenzug innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Glasfaserverlegung stattgefunden hat und eine Mitnutzung der bestehenden Infrastruktur zumutbar wäre.

Ein Zweitausbau sollte auch abgelehnt werden können, wenn eine Koordinierung nicht gelingt, um die Eingriffe in den Verkehr in Grenzen zu halten und bei der Wiederherstellungspflicht den Schaden auf einen Verursacher zuordnen zu können.

8. Baustellentransparenz als Genehmigungsvoraussetzung

Die Eintragung geplanter Glasfaserausbauvorhaben in den Baustellenatlas sollte zur Voraussetzung für die wegerechtliche Zustimmung werden, damit Kommunen parallele Vorhaben frühzeitig erkennen und auf Koordinierung hinwirken können.

9. Durchsetzung der Wiederherstellungspflicht in § 129 TKG

Schließlich sind die Mechanismen zur Durchsetzbarkeit hinsichtlich der Wiederherstellungspflichten nach Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum unzureichend. § 129 TKG sollte um eine Sicherheitsleistung vor Baubeginn, eine gesetzliche Klarstellung der Haftung des Wegerechteinhabers (nicht des Subunternehmers) sowie die Möglichkeit ergänzt werden, bei wiederholten Mängeln die Genehmigungsfiktion für das betreffende Unternehmen auszusetzen.

10. Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände

Die beschriebene Problemlage trifft auch weitere Kommunen. Die Bundesnetzagentur hat in ihrem Abschlussbericht zum Doppelausbau-Monitoring im Juli 2025 insgesamt 539 Fälle dokumentiert. Der Hessische Städte- und Gemeindebund spricht von einem flächendeckenden Problem.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern seit Jahren stärkere Instrumente. Bremen schließt sich diesen Forderungen an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Asuman Demirtas